

MARKT NANDLSTADT

(HALLERTAU)
Landkreis Freising



Niederschrift

über die

Sitzung des Marktgemeinderates

Datum: 23. Juli 2020
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 22:59 Uhr
Ort: Hopfenhalle (Bahnhofstr. 6)
Vorsitzende/r: Gerhard Betz
Schriftführer/in: Michael Reithmeier

Teilnehmer:

| | |
|--------------------|---|
| 1. Bürgermeister | Betz Gerhard |
| Marktgemeinderat | Bogner Thomas |
| Marktgemeinderat | Buchberger Michael |
| Marktgemeinderat | Forster Martin |
| Marktgemeinderat | Klier Rainer |
| Marktgemeinderat | Krojer Reinhard |
| Marktgemeinderat | Kronthaler Jürgen |
| Marktgemeinderat | Löffler Sebastian |
| Marktgemeinderat | Mayer Franz |
| Marktgemeinderat | Mörwald Alexander |
| Marktgemeinderat | Nocker Patrick |
| Marktgemeinderätin | Rauscher Maria |
| Marktgemeinderätin | Schillinger Regina (bis Beschluss Nr. 082/2020, TOP 11) |
| Marktgemeinderat | Schranner Michael |
| Marktgemeinderat | Schönegge Erhard |
| Marktgemeinderat | Selmayer Andreas |
| Marktgemeinderat | Stöckeler Bernd |
| Marktgemeinderätin | Thiermann-Mayrhofer Sibylle |
| Marktgemeinderat | Unger Sebastian (ab TOP 3) |
| Marktgemeinderat | Urbaneck Robert |
| Marktgemeinderat | Kühner Sebastian |
| Rechtsanwalt | Armin Brauns |
| Bauamtsleiter | Johann Pichlmaier |

| | |
|------------|---|
| TOP | Tagesordnung öffentliche Sitzung |
|------------|---|

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.06.2020
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem Bauausschuss
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
4. Bebauungsplan Korbinianstraße
5. Baugebiet "Nord-West II"
6. Windkraft
7. Bekanntgaben und Anfragen

| | |
|------------|----------------------------|
| TOP | Öffentliche Sitzung |
|------------|----------------------------|

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.
Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, den ursprünglich in nichtöffentlicher Sitzung geplanten TOP 7 „Windkraft“ in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der TOP 7 „Windkraft“ wird vorgezogen und öffentlich behandelt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1

Beschluss-Nr. 057/2020

| | |
|-----------|---|
| 1. | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.06.2020 |
|-----------|---|

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.06.2020 werden seitens des Marktgemeinderates keine Einwendungen erhoben. Somit gilt diese als genehmigt.

| | |
|-----------|--|
| 2. | Bekanntgabe von Beschlüssen aus dem Bauausschuss |
|-----------|--|

Der Vorsitzende gibt die Beschlüsse aus der Sitzung des Bauausschusses bekannt. Seitens des Marktgemeinderates werden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

| | |
|-----------|---|
| 3. | Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung |
|-----------|---|

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.06.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Auftrag zur Renaturierung und Verlagerung des Kühbachs mit Schaffung von Regenrückhaltebecken entlang der Kreisstraße FS 32 zwischen Nandlstadt und Gründl wurde an die Firma Zieglerum Landschaftsbau GmbH, Au i. d. Hallertau, zu einer Bruttoangebotssumme von 53.571,78 Euro vergeben.

Der Marktgemeinderat genehmigte die Beteiligung des Marktes Nandlstadt an den Verbesserungsarbeiten des Wasserzweckverbands Baumgartner Gruppe an der Gemeindeverbindungsstraße nach Andorf mit Kosten von ca. 20.000,00 Euro.

| | |
|-----------|--------------------------------------|
| 4. | Bebauungsplan Korbinianstraße |
|-----------|--------------------------------------|

Bebauungsplan mit Grünordnung „Korbinianstraße“, Marktgemeinde Nandlstadt
Erwiderungsvorschlag Stellungnahmen des Verfahren nach § 3.2. / 4.2. BauGB

Fassung : 20.07.2020

Behörden/Träger öffentlicher Belange - keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding, Bereich Forsten
Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern, München
Bayernwerk Netz GmbH, Pfaffenhofen a. d. Ilm
Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Freising
Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, München
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde, Au i. d. Hallertau
Kreishandwerkerschaft Freising
Landratsamt Freising, Kreisheimatpfleger
Landratsamt Freising, Untere Jagdbehörde, SG 31
MVV Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, München
Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Stellungnahmen Behörden/Träger öffentlicher Belange – keine Einwände

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding/Freising
bayernets GmbH (Gastransportleitungen und Nachrichtenkabel)
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Erzbischöfliches Ordinariat München
Flughafen München GmbH
Gemeinde Rudelzhausen
IHK für München und Oberbayern
Katholisches Pfarramt Nandlstadt
Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Freising
Landratsamt Freising, Abgrabungsrecht, SG 41
Landratsamt Freising, Bauleitplanung, SG 43
Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde, SG 41
Landratsamt Freising, Ortsplanung, SG 43
Landratsamt Freising, Straßenverkehrsbehörde, SG 33
Landratsamt Freising, Tiefbau, SG 61
Markt Au i. d. Hallertau
Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München
TenneT TSO GmbH, Bayreuth
Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Mitgliedsgemeinde Högertshausen
Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Mitgliedsgemeinde Mauern
Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Mitgliedsgemeinde Wang
Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Mitgliedsgemeinde Attenkirchen
Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Mitgliedsgemeinde Zolling
Wasserwirtschaftsamt München, Servicestelle Freising

Stellungnahmen Fachstellen mit Einwänden / Anregungen

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Erding

Einwände:

Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen. Es darf zu keinen Nachteilen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe von Ausgleichsflächen kommen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da durch das Vorhaben kein naturschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ausgelöst wird, ist der Hinweis, dass landwirtschaftliche Nutzungen in der Nähe von Ausgleichsflächen nicht benachteiligt werden dürfen, hier nicht relevant.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 058/2020

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München

Hinweis:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs: 1-2 BayDSchG unterliegen.

Abwägung:

Der genannte Hinweis ist im Bebauungsplan bereits dargestellt unter D Hinweise Punkt 4. Daher ist keine weitere Berücksichtigung erforderlich.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 059/2020

Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut

Hinweis:

- Die Telekom weist darauf hin, dass sich im Westen des Geltungsbereichs auf dem Flurstück Tafelmaiersiedlung 4 eine Telekommunikationslinie der Telekom befindet, die durch Maßnahmen möglicherweise berührt werden könnte.
- Die Telekom macht außerdem darauf aufmerksam, dass für die konkrete Versorgung des Gebiets durch die Telekom entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind (Nutzbarkeit künftiger Straßen und Wege, Abstimmung von Lage und Dimensionen), Vorlage eines Bauablaufzeitplans, Berücksichtigung ausreichender Trassen). Außerdem wird auf das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen.

Abwägung:

Die genannten Inhalte sind erst bei der konkreten Umsetzung der Planung relevant. Zudem ist zu beachten, dass die unter 1 genannte Telekommunikationsleitung der Versorgung des bisherigen Gebäudes diene und durch dessen Abriss nicht mehr erforderlich ist.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 060/2020

Handwerkskammer für München und Oberbayern, München

Stellungnahme:

Seitens der Handwerkskammer bestehen prinzipiell keine Einwände. Losgelöst vom aktuellen Vorhaben bittet sie darum, bei der weiteren Ortsentwicklung weiterhin eine gute Nutzungsmischung zwischen nicht störenden, gewerblichen Nutzungen und Wohnen zu fördern.

Abwägung:

Aus den Anregungen ergibt sich kein Handlungsbedarf für den Bebauungsplan.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 061/2020

Heinz Entsorgung GmbH & Co. KG

Einwendungen:

1. Die Fa. Heinz Entsorgung äußert Bedenken, dass die vorgesehene Verkehrsfläche für die Sammelfahrzeuge nicht ausreicht. Dies betrifft die Straßenbreite und die lichte Höhe der Fahrbahn. Daher wird vorgeschlagen, das Straßenbegleitgrün und einen Parkplatz aus der Planung zu nehmen und die Verkehrsfläche hier zu verbreitern.
2. Im südlichen Bereich sei zur regelgerechten Entsorgung ein Aufstellplatz für Abfallgefäße am Tag der Abholung vorzusehen, da die Entsorgungsfahrzeuge nicht in die Stichstraße einfahren können.

Abwägung:

Zu 1: Die Prüfung der Schleppkurven hat gezeigt, dass die vorgesehen Straßenbreite im Bereich der nördlichen Straßenführung für die vorgeschriebenen Bemessungsfahrzeuge ausreicht, wenn auch mit geringem Spielraum.



Die dargestellten Bäume sind als Hochstämme mit hohem Kronenansatz zu wählen und das erforderliche Lichtraumprofil von 4,50 m ist durch übliche fachgerechte Baumpflegemaßnahmen an Straßenbäumen sicherzustellen.

Eine ausreichende Bemessung der Verkehrswege wird im Zuge der Entwurfsplanung sichergestellt.

Zu 2:

Die genannte Einwendung bezieht sich zum einen auf den Entsorgungsbedarf des südlichen Doppelhauses, zum anderen auf die Entsorgung für das südliche Einfamilienhaus.

Die Abfallgefäße des Doppelhauses können am Tag der Abholung an den Straßenrand auf die private Zufahrtsfläche gestellt werden (im Plan als dinglich zu sichern dargestellt). Dies erfordert von der Entsorgungsfirma einen fußläufigen Abholungsweg von weniger als 10 m. Die Abfallgefäße des südlichen Einfamilienhauses (hier ist lediglich 1 Wohneinheit zulässig) sind von den Nutzern am Tag der Abholung ebenfalls in diesen Bereich der Straße zu stellen. Somit ist eine Einfahrt der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich und ebenso kein gesonderter Aufstellplatz notwendig.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Im Zuge der Werkplanung für die Straße werden die Kurvenradien detailliert ausgearbeitet, so dass sichergestellt ist, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung funktioniert.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 062/2020

Kreisbrandrat des Landkreises Freising, Moosburg

Stellungnahme:

1. Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien etc. für die Feuerwehrfahrzeuge befahren werden können. Details sind mit der Feuerwehr und Kreisbrandinspektion festzulegen. Ebenso sind Wendehammer in Sackgassen entsprechend anzulegen.
2. Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen.
3. Rettungshöhen bei nicht ebenerdig liegenden Geschossen sind zu berücksichtigen.

Abwägung:

Zu 1: Die für die Befahrung mit Rettungsfahrzeugen erforderlichen Schleppkurven wurden im Zuge der Planung berücksichtigt und der Entwurf wurde bereits im Vorhinein mit dem Kreisbrandrat abgestimmt.

Das südlichste Wohngebäude liegt in einer Entfernung von weniger als 50 m zur durchgängigen öffentlichen Verkehrsfläche. Daher ist die Befahrung der Sackgasse im Süden mit den Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr nicht erforderlich und keine flächenintensive Wendemöglichkeit vorzusehen.

Zu 2 und 3: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Entwurfsplanung berücksichtigt.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Im Zuge der Werkplanung für die Straße werden die Kurvenradien detailliert ausgearbeitet, so dass sichergestellt ist, dass eine ordnungsgemäße Befahrung mit Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen funktioniert.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 063/2020

Landratsamt Freising, Altlasten und Bodenschutz

Fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Grundstücke nicht im Altlastenkataster des LRA Freising eingetragen sind, dass dies jedoch nicht mit Altlastenfreiheit gleichzusetzen ist. Bei der Entsorgung von Boden sind entsprechende Haufwerksbeprobungen durchzuführen und zu dokumentieren. Des Weiteren wird auf die Bundesbodenschutzverordnung hingewiesen. Es wird angeregt, entsprechende bodenschutzrechtliche Hinweise aufzunehmen.
2. Weiterhin wird bodenschutzrechtlich darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung eines sachgerechten Umgangs mit dem Oberboden ein Bodenmanagementkonzept erarbeitet werden soll und es wird vorgeschlagen, dass ein solches Konzept Bestandteil des Bebauungsplans wird.
3. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach Größe und Höhe der Auffüllung für die Fläche, auf die der anfallende Oberboden aufgebracht wird, eine Genehmigungspflicht entstehen könnte. Dies ist vorab mit dem LRA abzuklären
4. Schließlich weist die Stellungnahme auf einen sorgsamen Umgang im Hinblick auf den Flächenverbrauch hin und errechnet für die Gemeinde Nandlstadt anteilig eine Richtgröße für einen Verbrauch von 0,88 ha pro Jahr, die in Regel nicht überschritten werden soll.

Abwägung:

Zu 1: Die Thematik der Altlasten wurde im Zuge der Baugrunduntersuchungen untersucht und die Ergebnisse sowie Hinweise für den sachgerechten Umgang sind bereits in der Begründung unter Punkt 2.6 enthalten. Diese Berücksichtigung des Themas erscheint für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf ausreichend.

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den im Zuge der Baugrunduntersuchung durchgeführten Rammkernsondierungen wurde im Bereich der Vegetationsflächen eine Mächtigkeit des Mutterbodens von 0,15 m erkundet. Damit handelt es sich um eine überschaubare Menge anfallenden Oberbodens. Dieser ist fachgerecht zwischenzulagern und soll möglichst auf den begrünten Freiflächen des Geltungsbereichs wieder eingebaut werden.

Die Stellungnahme wird insofern berücksichtigt, dass folgender Hinweis zum sorgsamen und fachgerechten Umgang mit dem Oberboden hinweislich aufgenommen wird:

„ Der humose Oberboden ist gemäß DIN 18 915 getrennt abzutragen, sorgfältig und fachgerecht zwischenzulagern und soll möglichst im Bereich der späteren Vegetationsflächen wiederverwendet werden.“

Ein detailliertes Bodenmanagementkonzept erscheint aufgrund der geplanten Wiederverwendung des Oberbodens im Plangebiet nicht erforderlich.

Zu 3: Wie unter Punkt 2 dargestellt ist geplant, dass der anfallende Oberboden möglichst vollständig innerhalb des Geltungsbereichs wiederverwendet wird. Mit einer genehmigungspflichtigen Auffüllung auf einer anderen Fläche mit einer Größe von mehr als 500 m² ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Falls doch eine Genehmigungspflicht entstehen könnte, wird die Sachlage vorab mit dem LRA abgeklärt.

Zu 4: Der Hinweis zum sorgsamen Umgang der Gemeinde mit dem Flächenverbrauch mit der Ermittlung der anteiligen Richtgröße für Nandlstadt bezieht sich auf die weitere Flächenplanung und Baulandausweisung der Gemeinde. Er wird zur Kenntnis genommen.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplans wird entsprechend der vorgenannten Abwägungs-

vorschläge hinweislich ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 064/2020

Landratsamt Freising, Gesundheitsamt

Fachliche Informationen und Empfehlungen:

Alle Gebäude sind an das öffentliche Kanalnetz sowie an die öffentliche Trinkwasserleitung anzuschließen. Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind einzuhalten.

Abwägung:

Die fachlichen Informationen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung berücksichtigt.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 065/2020

Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde

Einwendungen:

1. Im unmittelbaren Umfeld befindet sich eine als Biotop erfasste Baumhecke. Diese ist zu erhalten, Eingriffe sind zu unterlassen.
2. Die Biotopfläche ist bisher im Anhang zum Textteil nur im Zusammenhang mit der DIN 18920 genannt. Es ist zwingend erforderlich, diesen Punkt im Textteil C – Festsetzungen durch Text“ aufzunehmen.
3. Die Artenschutzbelange (Punkt 3) sind im Bebauungsplan unter D Hinweise aufgeführt. Diese sind unter C Festsetzungen durch Text aufzunehmen.
4. Die Durchgängigkeit der Stützmauer ist zwingend erforderlich, damit für bodengebundene Tierarten kein Wanderhindernis entsteht und kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG eintritt.
5. §1a Abs. 2 BauGB fordert einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Nachweis der Gemeinde, dass diese Belange in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Abwägung:

Zu 1: Die Einwendung ist bereits durch die Darstellung der Biotopfläche und die Festsetzung ihrer Erhaltung berücksichtigt.

Zu 2: Die Einwendung ist nicht zutreffend: Die Baumhecke ist unter A Festsetzungen durch Planzeichen, Punkt 5 Grünordnung, als in ihrer räumlichen Ausdehnung zu erhalten festgesetzt. Diese Festsetzung ist unter C Festsetzungen durch Text, Punkt 6.5 weiter differenziert.

Zu 3: Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind auf die in § 9 BauGB genannten Inhalte beschränkt und dürfen sich nur auf städtebauliche Gründe beziehen. Die allgemeinen Artenschutzbelange sind somit nicht festsetzbar. Falls eine rechtliche Sicherung erfolgen soll, ist hierfür ein städtebaulicher Vertrag zu schließen.

Zu 4: Die Einwendung ist technisch nicht umsetzbar:

Eine Stützmauer, die hier eine Höhe von bis zu 80 cm erreichen kann, ist durchgehend zu errichten. Daher kann der darauf zulässige Zaun nicht ohne durchgehenden Sockel errichtet werden. Die Durchlässigkeit für Kleintiere ist durch die Festsetzung einer Bodenfreiheit sichergestellt.

Zu 5: Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wurde im vorliegenden Bebauungsplan in vielfacher Hinsicht berücksichtigt:

Die Gemeinde erfüllt die Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ durch die Schließung einer Baulücke anstelle Neuversiegelung am Ortsrand, die Ziele des Bebauungsplans und der daraus entwickelte Planungskonzept beruhen explizit auf der Begrenzung der Überbauung auf das unbedingt erforderliche Maß, und es ist eine entsprechende textliche Festsetzung unter 6.6 enthalten. Diese Inhalte sind in der Begründung erläutert. Eine weitergehende Behandlung erscheint nicht erforderlich.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 066/2020

Polizeiinspektion Moosburg

Stellungnahme:

Es wird auf die dargestellten Grenzen zwischen privaten, halböffentlichen und öffentlichen Räumen hingewiesen. Öffentliche Bereiche sollen sich durch Übersichtlichkeit auszeichnen. Die Beleuchtung soll hell und gleichmäßig sein. Eine gute Orientierung im öffentlichen Raum reduziert Unsicherheit. Ordnung und Sauberkeit beugen Verwahrlosungstendenzen und Ordnungsstörungen vor. Ebenso wird auf die Sinnhaftigkeit von Schutz vor Vandalismus und soziale Regeln hingewiesen

Abwägung:

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Aus diesen ergibt sich kein Handlungsbedarf für die Bauleitplanung.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 067/2020

Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz

Die Stellungnahme Brandschutz benennt folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes

1. Ausbau des Hydrantennetzes
2. Ausreichend dimensionierte öffentliche Verkehrsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr.
3. Sicherstellung der Rettungswege bei nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen.
4. Anleitbarkeit von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen.

Abwägung:

Die genannten Anforderungen entsprechen weitgehend der Stellungnahme des Kreisbrandrats (vgl. 2.6) – die Abwägung erfolgt analog zur genannten Stellungnahme:

Zu 1: Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Entwurfsplanung sichergestellt.

Zu 2: Die für die Befahrung mit Rettungsfahrzeugen erforderlichen Schleppkurven wurden im Zuge der Planung berücksichtigt und der Entwurf wurde bereits im Vorhinein mit dem Kreisbrandrat abgestimmt.

Zu 3 und 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Entwurfsplanung berücksichtigt.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 20 : 1

Beschluss-Nr. 068/2020

Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe, Attenkirchen

Fachliche Informationen und Empfehlungen:

Der WZV Baumgartner Gruppe stellt die zentrale Wasserversorgung des Baugebiets sicher und bittet daher um rechtzeitige Abstimmung zum Baufortschritte.

Abwägung:

Die Informationen werden im Zuge des Bauvollzugs berücksichtigt. Aus diesen ergibt sich kein Handlungsbedarf für die Bauleitplanung.

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss-Nr. 069/2020

| | |
|-----------|--------------------------|
| 5. | Baugebiet "Nord-West II" |
|-----------|--------------------------|

Der Vorsitzende erinnert, dass in der vergangenen Sitzung insgesamt sechs Themen für die benötigten Straßennamen vorgeschlagen worden seien. Im Fraktionssprechertreffen hätte man sich dazu entschieden, dem Marktgemeinderat vorzuschlagen, die Straßen nach Persönlichkeiten aus Nandlstadt, bevorzugt Frauen, zu benennen.

In der darauffolgenden Diskussion wird folgendes angesprochen:

- Die UWN schlägt vor, nur Frauennamen zu wählen.
- Die CSU wünscht in jedem Fall einen Bezug zu Nandlstadt.
- Die BLN favorisiert ebenfalls Persönlichkeiten mit Bezug zu Nandlstadt, unabhängig vom Geschlecht.
- Die GOL bittet zwischen Namen und Persönlichkeiten zu unterscheiden, da es evtl. schwierig sei, so viele Persönlichkeiten mit Bezug zu Nandlstadt zu finden.

Letztendlich fasst der Marktgemeinderat folgenden Beschluss:

Die Straßen im neuen Baugebiet werden nach Persönlichkeiten mit Bezug zu Nandlstadt, bevorzugt Frauen, benannt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 9

Beschluss-Nr. 070/2020

| | |
|-----------|-----------|
| 6. | Windkraft |
|-----------|-----------|

Rechtsanwalt Brauns erläutert die derzeitige Rechtslage mit einer kurzen Historie:



RECHTSANWALT
Armin Brauns

Kanzlei für öffentliches und privates Baurecht
öffentliches Planungsrecht
und Immissionsschutzrecht

Fuggerstraße 20 A
D-86911 Dießen am Ammersee

Telefon: +49 (0)8196/9986153
Telefax: +49 (0)8196/9986159
armin.brauns@t-online.de
www.rechtsanwalt-armin-brauns.de
Bürozeiten Mo-Fr: 8-12 h
Telefon- und Besprechungstermine
nach Vereinbarung

Rechtsanwalt Armin Brauns, Fuggerstr. 20 A, D- 86911 Dießen am Ammersee

Windkraftanlagen Gemarkung Airischwand, Flur Nummern 1102/0 und 1117/0, Markt Nandlstadt

Die BBV LandSiedlung GmbH hat am 24.10.2013 beim Landratsamt Freising einen Antrag auf Erlass eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 BImSchG für zwei geplante Windkraftanlagen des Typs Nordex N 117 auf den Grundstücken Flur Nummern 1102/0 und 1117/0 der Gemarkung Airischwand gestellt.

Am 29.10.2014 erließ das Landratsamt Freising den beantragten Vorbescheid.

Der Umfang eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 BImSchG richtet sich nach dem Umfang der beantragten Prüfungen. Der Bescheid des Landratsamtes Freising vom 29.10.2014 stellte somit auch nur fest, dass das privilegierte Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und dass es mit militärrechtlichen Belangen, mit Belangen der zivilen Luftfahrt, der Bundesnetzagentur sowie des Deutschen Wetterdienstes jeweils vereinbar ist.

Ziff. 3.1 des Vorbescheids enthält folgende Regelung:

„Unbeschadet der Ziff. 3.2 dieses Bescheids entfaltet der Vorbescheid für ein späteres immissionsschutzrechtliches Vollgenehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG nur insoweit Bindungswirkung, als die Genehmigungsvoraussetzungen im Vorbescheidsverfahren abschließend beurteilt wurden. In Ziff. 3.2 wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Bindungswirkung des Vorbescheids für ein späteres immissionsschutzrechtliches Vollgenehmigungsverfahren zudem dann nicht gegeben ist, wenn sich dabei dann herausstellt, dass dem Vorhaben öffentliche Belange im Sinn des § 35 Abs. 1 BauGB entgegenstehen.“

Bankverbindung:
Volksbank Hohenlohe eG, DE43 6209 1800 0228 4700 05
BIC: GENODES1VHL

Rechtsanwaltanderkonto:
Volksbank Hohenlohe eG, DE07 6209 1800 0209 8740 07
BIC: GENODES1VHL

USt-IdNr.: 218383407
Steuer-Nr. 57219/12309

Drei Wochen später am 21.11.2014 ist die sogenannte 10-H-Regelung (Art. 82 Bayerische Bauordnung) in Kraft getreten. Letzte Sondierungsgespräche der Regierung fanden am 16.10.2014 statt und waren öffentlich bekannt.

Danach wechselte die Betreiberfirma zum jetzigen Windkraftbetreiber der Firma tetra r. e. GmbH. Die Windkraftfirma beantragte am 12.12.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die beiden Windkraftanlagen.

Der Markt Nandlstadt hat mit Schreiben vom 21.3.2018 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB verweigert.

Mit Schreiben des Windkraftbetreibers vom 9.4.2018 wurde eine Aufteilung in zwei Einzelanträge vorgenommen und der Antrag für die Windkraftanlage WEA 2 auf Flurstück 1117 der Gemarkung Airischwand vorerst zurückgestellt

Das Landratsamt Freising hat mit Bescheid vom 22.8.2019 die WEA 1 genehmigt.

Hiergegen hat der Markt Nandlstadt am 19.9.2019 Klage erhoben. Die Klage ist nach wie vor beim Verwaltungsgericht München anhängig. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist bislang nicht anberaunt.

Das Landratsamt Freising hatte mit dem Genehmigungsbescheid keine Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgesprochen, sodass die vom Markt Nandlstadt erhobene Klage aufschiebende Wirkung besitzt, die Windkraftbetreiberin deshalb mit entsprechenden Arbeiten nicht beginnen konnte.

Da das Landratsamt Freising offensichtlich auch nicht bereit war, die sofortige Vollziehung auf Antrag der Windkraftbetreiberin nachträglich anzuordnen, hat die Firma tetra r. e. am 5.2.2020 beim Verwaltungsgericht München beantragt, die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids anzuordnen.

Der Markt Nandlstadt wurde zu diesem Verfahren beigeladen. Es wurde entsprechend Abweisung des Antrags beantragt mit Begründung.

Das Verwaltungsgericht München hat mit Beschluss vom 9.7.2020 dem Antrag der Windkraftbetreiberfirma stattgegeben und die sofortige Vollziehung angeordnet. Der Beschluss wurde dem Unterfertigten am 20.7.2020 zugestellt.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde möglich. Diese muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingelegt und innerhalb einer Frist von einem Monat begründet werden. Maßgeblicher Termin für den Fristbeginn ist der 20.7.2020.

Armin Brauns
Rechtsanwalt

Marktrat Schönegege widerspricht den Ausführungen von RA Brauns. In der Begründung zur Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei ausführlich auf bestimmte Punkte eingegangen worden. Der Trend des Gerichts zur Genehmigung der Anlage sei deutlich erkennbar.

Nach längerer Diskussion fasst der Marktgemeinderat folgenden Beschluss:

Der Markt Nandlstadt erhebt Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 09.07.2020 (Az. M 28 S 20.495) im Verfahren der tetra r.e. GmbH gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Freising (beigeladen: Markt Nandlstadt und markt Au i. d. Hallertau).

Abstimmungsergebnis: 16 : 5

Beschluss-Nr. 071/2020

| | |
|-----------|---------------------------|
| 7. | Bekanntgaben und Anfragen |
|-----------|---------------------------|

Der Vorsitzende informiert darüber, dass

- die Parkzeitregelung im Marktbereich in Bearbeitung sei und die Genehmigung des Landratsamtes Freising zur Erhöhung auf zwei Stunden in dieser Woche eingegangen sei.
- der Markt Nandlstadt einen Bescheid der Regierung von Oberbayern über die Zuteilung von abrufbaren Fördermitteln in Höhe von 70.000,00 Euro aus der Städtebauförderung erhalten habe.

Markträtin Thiermann-Mayrhofer weist darauf hin, dass das Waldbad auf der Gemeinde-Homepage als „geöffnet“ geführt werde und in einigen Rubriken als Bürgermeister noch Jakob Hartl genannt werde.

Marktrat Urbaneck bittet um Informationen zum Thema Windkraft bzgl. das komplette Verfahren. Der Vorsitzende sichert zu, dies zu prüfen, obwohl die Unterlagen sehr umfangreich seien.

Ende der öffentlichen Sitzung:

20:45 Uhr